

RCC-Seminar HAZOP, LOPA, Funktionale Sicherheit Referat 1

- Risikomanagement bei technischen Prozessen
 - Regelwerk EU, Deutschland (Übersicht)
 - BetrVG (Betriebsverfassungs-Gesetz)
 - Normen, DIN EN 61511-3:2019-02
- Verantwortlichkeiten von Führungskräften/Haftungsfragen

Glossar Literatur

Dienstleistungen von RCC

Toxikologische Beratung

REACH

Biozidprodukte/-wirkstoffe

HAZOP/PAAG/LOPA/Funktionale Sicherheit Sicherheitsbetrachtung/HAZOP/PAAG

Seminar HAZOP/LOPA/Funktionale Sicherheit

Audit

IUCLID

REACH-Registrierung

REACH-Inquiry

Zulassung im Rahmen von REACH (Anhang XIV)

Genehmigung von Biozidwirkstoffen

Zulassung von Biozidprodukten

Schulungen/Seminare

Hosting und Installation

REACH

Registrierung

Anfrage (Inquiry)

Zulassung

PPORD

Sicherheitsbericht (CSR)

<u>Datenlückenanalyse</u>

Studienmonitoring

SVHC

GLP-Tests

Only Representative (OR)

Third Party Representative (TPR)

REACH Seminare & Tagungen

IUCLID-Seminare

Sicherheitsdatenblätter

Schulungen/Seminare/Tagungen

REACH Seminare & Tagungen

IUCLID-Seminare

GHS/CLP-Seminare

BPR-Seminare

Biozidprodukte & -Wirkstoffe

Zulassung von Biozidprodukten

Genehmigung von Biozidwirkstoffen

Toxikologische Bewertung

<u>IUCLID</u>

Seminare

(EU) GHS

Einstufung und Kennzeichnung nach CLP-VO

Sicherheitsdatenblätter

CLP&GHS Schulungen

GHS Konverter

CLH-Dossiers for Authorities and Indu

HAZOP/ LOPA/Funktionale

Sicherheit

Arzneimitteln

Gefahrgut

Arzneimittel

Umweltbewertung

Studienmonitoring unter GLP

Unsere Seminare, Schulungen und Tagungen 2020

HAZOP/ LOPA/Funktionale

Sicherheit

2020 Dresden <u>HAZOP/LOPA/Funktionale</u>

27.&28.11.19 Dresden HAZOP/LOPA/Funktionale

Sicherheit

Sicherheit

IUCLID6

 IUC6-REACH – 1-Tages-Kurs
 gepl. 2020
 IUCLID6-Seminar

 IUC6-REACH – 2-Tage-Kurs
 gepl. 2020
 IUCLID6-Seminar

 IUC6-Biozid - 1-Tages-Kurs
 gepl. 2020
 IUCLID6-Seminar

Umweltbewertung von Human -& Veterinär-

Unterstützung: Detergenzien - Verordnung,

REACH Study Monitoring (Studienmonitoring)

Weitere Termine werden in Kürze bekannt gegeben.



Kurz Vita: Dr. K.-W. Thiem, Diplom-Chemiker

1961-1970: Uni Hannover Studium der Chemie, Diplom, Dr. rer. nat., 1Jahr Postdoc

1971-2006 Bayer AG in Leverkusen, Wuppertal, Dormagen und South Carolina, USA

- in der Verfahrensentwicklung im Bayer-Hauptlabor(1971-1975)) Leverkusen;
- als Leiter Verfahrensentwicklung für BAYER in Charleston,SC, USA, 1978-1982;
- als **Betriebsleiter in Leverkusen (**1976-1978**) und Wuppertal (**1982-1989**)** für Zwischenprodukte , Pharma-und Pflanzenschutz-Wirkstoffe ,
- 12 Jahre in Wuppertal als Leiter Health-Safety-Environment (HSE)/ Pharma und HAZOP-Moderator: Einsätze außerhalb Deutschland auch in USA, Brasilien, Indonesien, Italien, Spanien, Frankreich (1989-2001)
- 4 Jahre REACH-Koordinator, HAZOP-Moderator, IT-Sicherheit-Manager (2002-2006)

Ab 2006: selbständige Tätigkeit als Referent für Risikomanagement bei Anlagen der chemischen Industrie

- TÜV SÜD Chemie Service GmbH: Sicherheitsbetrachtungen und Audits in USA, China, Portugal, Tschechien, Deutschland;
- Referent für EH&S-Management, Verfahrens-und Anlagensicherheit, Risiko-Management: Haus der Technik, Essen, Technische Akademie Wuppertal
- REACH-ChemConsult GmbH: Zwischenprodukte/streng-kontrollierte Bedingungen für z.B.
 Papierindustrie, Feinchemie, Recycling, Duftstoffindustrie,

Ab 1990 Mitglied in der Fachsektion Processnet-Anlagen- und Prozesssicherheit der DECHEMA https://processnet.org/aps.html



Tag 1: Programm							
08:00 -8:30	Begrüßung und Erwartungen der Teilnehmer	Dr. Gildemeister					
8:30-9:15	Risikomanagement bei technischen Prozessen, DIN EN 61511-3:2019-02,	Dr. Thiem					
	Verantwortlichkeiten von Führungskräften, Haftungsfragen						
9:15-10:00	HAZOP-Studie und Gefährdungsbeurteilung,	DiplIng. Hilbig					
10:00-10:15	Kaffeepause						
10:15-11.00	Risikograph-Methode	DiplIng. Hilbig					
11:00-12.30	Übungen: HAZOP/Risikograph und SIL-Spezifikation von Schutzmaßnahmen	DiplIng. Hilbig					
12:30-13.15	Mittagspause						
13:15-14:00	Risikotoleranzkriterien, Risikomatrix	Dr.Thiem					
14:00-15:00	LOPA-Teil 1 Ereignis-Auslöser (Initiating Event), High Demand, Low Demand	Dr. Thiem					
	,Spezifikationen für instrumentierte Systeme bzw. für mechanische Schutzeinrichtungen						
	(IPL), Standarddaten (Eintrittshäufigkeiten von Auslösern, Ausfallwahrscheinlichkeit von						
	Schutzeinrichtungen)						
	LOPA-Teil 2 Eintrittsermöglicher (Enabling Condition)						
	Auswirkungsmodifikatoren (Conditional Modifier)						
15:00-15:15	Kaffeepause						
15:15-16:00	LOPA- aktuelle Beispiele aus der Prozessindustrie	DiplIng. Litzendorf					
16:00-16:45	Für einen ganzen Standort: Kurz-HAZOP mit Kurz-LOPA	Dr. Kirchner					
16:45-17:30	Der ProcessNet-Methodenvergleich von PLT-Sicherheitseinrichtungs-Bewertungen und LOPA	Dr. Oertel					
17:30-19:00	HAZOP-LOPA-Übungen, Beispiele von Teilnehmern	Alle Referenten					
Tag 2: Programm							
08:00-9:15	Funktionale Sicherheit, Grundlagen	DiplIng. (FH) Hans-					
		Dieter Schwender					
9:15-9.30	Kaffeepause						
9:30-12:00	Funktionale Sicherheit, rechnerischer Nachweis von SIL-Erfüllung an PLT-Systemen	DiplIng. (FH) Hans- Dieter Schwender					
12:00-12:45	Mittagspause						
12:45 – 14:15	Übungen zu LOPA -Ableitung von IPL/SIL-Spezifikationen bei kritischen HAZOP- Szenarien	Dr. Thiem					
14:15–14:30	Kaffeepause						
14:30-16:00	Übungen zum Nachweis funktionaler Sicherheit von PLT-Schutzmaßnahmen (SIL)	DiplIng. (FH) Hans- Dieter Schwender					
16:00	Abschluss						
	1 5	1					



Risikomanagement in der Verfahrenstechnik

Regelwerk, Gefährdungsbeurteilung, HAZOP

Tag 1
HAZOP
Spezifikation von
Schutzeinrichtungen
DIN EN 61511-3:2019-02

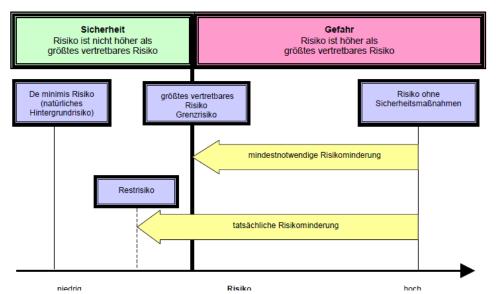
- Risiko-Matrix (SIL)
- Risikograph (SIL)
 - LOPA (IPL)

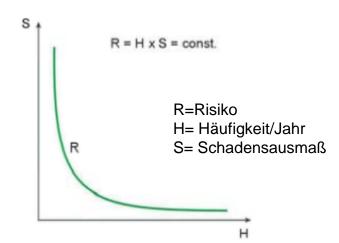
Tag 2
Nachweis der Wirksamkeit
von Schutzeinrichtungen
(SIL)

als Teil des gesamten betriebenen Schutz-Systems Risiko-Reduzierung

Nachhaltige Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen als System

2004 "das größte vertretbare Risiko": Grenzwert für die Prozesssicherheit "Sicherheitsintegrität"





Grundgedanken und Methodik Risiko-management im Rahmen der STÖRFAIIV,SFK _GS_41(2004) http://www.kas-bmu.de/publikationen/sfk/sfk_gs_41.pdf

<u>Vertretbares Risiko:</u> Risiko, das in einem bestimmten Zusammenhang nach den gültigen Wertvorstellungen der Gesellschaft akzeptiert wird. Dabei wird das vertretbare Risiko durch das iterative Verfahren von Risikoabschätzung (Risikoanalyse und Risikobewertung) und Risikominderung erreicht. (Zu den Kriterien, die der Risikobewertung zugrunde zu legen sind vgl. Kapitel 2.4.)

Restrisiko: Risiko, das nach der Anwendung von Schutzmaßnahmen verbleibt. Das nach der tatsächlichen Risikominderung erreichbare Restrisiko kann größer oder kleiner als das größte vertretbare Risiko sein. Ist das nach der tatsächlichen Risikominderung erreichbare Restrisiko kleiner als das größte vertretbare Risiko, dann ist die Anlage – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – genehmigungsfähig (entspricht den Anforderungen gem. §§ 3-6 StörfallV). Ist das erreichbare Restrisiko größer als das größte vertretbare Risiko, ist die Anlage nicht genehmigungsfähig und kann nicht realisiert werden.

"Die Sicherheitsintegrität ist ein Maß für die Wahrscheinlichkeit, mit der die PLT-Sicherheitsfunktionen und andere Schutzebenen die festgelegte Risikominderung erzielen." DIN EN 61511-3:2019-02, A.4



Schaden, Risiko, Rechtspflichten,

Der Risikobegriff

- Organisationspflicht für Organe eines
 Unternehmens, noch vor dem Eintritt eines
 Schadens die <u>Rechtspflichten einzuhalten, die vor ihm schützen sollen.</u>
- Immer vor dem Eintritt eines Schadens muss deshalb entschieden werden, welche Schäden drohen können und welche Schutzmaßnahmen geeignet sind, sie abzuwenden.
- Zu unterscheiden ist deshalb die Rechtslage vor und nach dem Eintritt eines Schadens, zwischen dem schon eingetretenen <u>und dem noch drohenden</u> Schaden, dem Risiko.
- <u>Rechtspflichten</u> haben den Zweck, präventiv ein Risiko abzuwenden, damit es sich nicht zum Schaden entwickelt. <u>Rechtspflichten einhalten ist</u> <u>Risiko-management</u>.
- Eine Aussage über ein Schadensrisiko ist eine Schadensprognose. Ein Schadensrisiko ist keine Tatsache, wie der Schaden selbst, sondern das Ergebnis von Schlussfolgerungen aus den Erfahrungen über einen möglichen Schadensverlauf.

Weil ein Risiko qualitativ etwas anderes ist, als der eingetretene Schaden, darf das Risiko nicht so behandelt werden, als wäre es eine Tatsache, die man erkennen, ermitteln, bestreiten und beweisen kann. Wird ein Risiko bestritten, kann es spätestens nach dem Eintritt des Schadens bewiesen werden. Dann allerdings wäre es für die Risikoabwehr zu spät.

Die Entscheidung über ein Risiko

- Die Annahme eines Risikos ist das Ergebnis eines <u>Entscheidungsverfahrens</u>, nicht das eines Erkenntnisverfahrens..
- Risiken und Schadensprognosen dagegen sind nie entweder wahr oder falsch. Bei Prognosen und Risiken gibt es regelmäßig mehrere Alternativen, weil der mögliche Schadensverlauf unsicher ist.
- Mit der Entscheidung über die Annahme eines Risikos ist die Entscheidung verbunden, ob und wie vor dem Risiko geschützt werden soll, welche <u>Schutzmaßnahmen</u> mit welchem Aufwand zu veranlassen sind

Dr. Rack Recht im Betrieb,2012, S.1

https://rack-rechtsanwälte.de/seiten/compliance/compliance-management-system/compliance-management-system/



Risikoanalyse/Risikobeurteilung versus Gefährdungsbeurteilung

Start Bestimmung der Grenzen der Maschine oder Anlage Identifizierung der Gefährdungen Risikoanalyse Risikobewertung Risikoabschätzung Risikobewertung Ist die Maschine oder Ende Anlage sicher? Risikominderung www.maschinenbau-wissen.de



Ablauf einer Risikobeurteilung

Risiko-Beurteilung: Probabilistische Ansatz:

Risiko als Funktion der Wahrscheinlichkeit für das Eintreten des Ereignisses und der Schwere der Auswirkungen

Diese Definition gilt:

http://www.maschinen-

gefaehrdungsbeurteilun

sicherheit.net/07-

seiten/0492unterschied-

g.php

Druckgeräte RL (DG RL), 9.ProdSichV (Maschinen RL) Seveso III RL (Anhang III, Abscnitt IV: Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle)

Gefährdungsanalyse: Deterministischer Ansatz:

- 1. Gefahren und Szenarien, die Sicherheitsmaßnahmen, die **ausreichend zuverlässig** sind, so dass keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind
- 2. Gefahren und Szenarien, die durch Sicherheitsmaßnahmen **nicht ausreichend abgedeckt** sind und daher einen Aktionsplan benötigen Diese Definition gilt z.B.
- z.B.ArbSchG, BetrSichV, GefStoffV

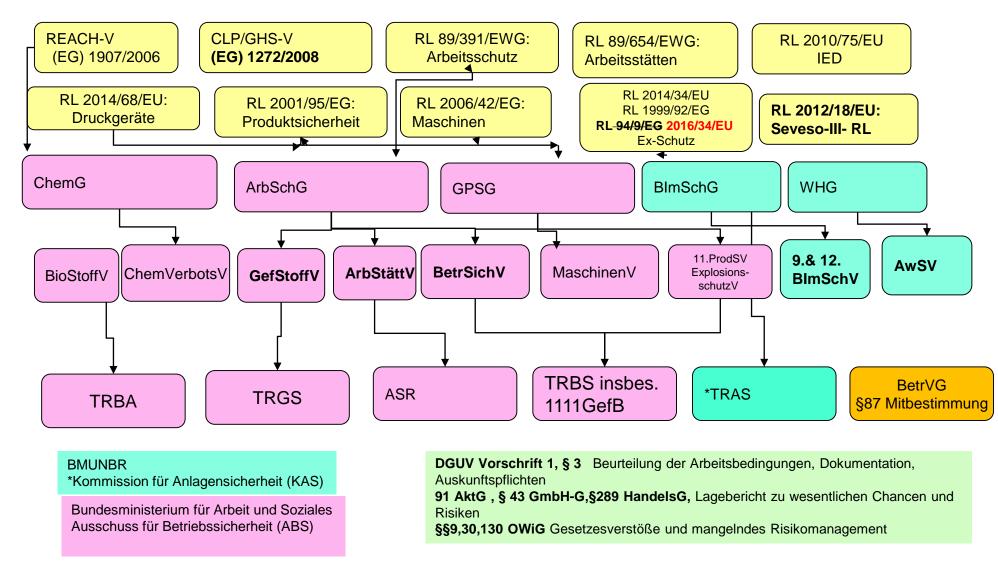
Zur Sicherstellung der Sicherheit sind sowohl eine Gefährdungsanalyse und als auch eine Risikobeurteilung erforderlich.

- a) Die Gefährdungsanalyse identifiziert... die mit der Sicherheitsfunktion (verbundenen Gefährdungen)
- b) Die *Risikobeurteilung* bestimmt die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Sicherheitsfunktion. Das Ziel ist es, sicherzustellen, dass die *Sicherheitsintegrität* der Sicherheitsfunktion ausreichend ist, damit niemand mit diesem gefährlichen Vorfall verbundenen unvertretbaren Risiken ausgesetzt wird. **IEC 61508 Bbl 1, Kap 3**



Regelwerk: Gefährdungsbeurteilungen bzw. Risikoanalysen

Auszüge aus: EG-Recht &deutsches Recht



Regelwerk: REACH-V 1907/2006/ EG

Risiko beim Umgang mit Stoffen

REACH

	REACH verstehen
	Identifizierung des Stoffs
₫	Registrierung
	Bewertung
-	Zulassung
-	Beschränkung
#	Stoffe der Kandidatenliste in Erzeugnis
	Kommunikation in der Lieferkette
-	Durchsetzung
	Rechtsvorschriften
	Tierversuche im Rahmen von REACH
8	Substitution durch sicherere Chemikalien
	Nanomaterialien
	Screening
	RMOA
	PBT assessment
	Endocrine disruptor assessment
-	acoparation man administrate and
	stakeholders

- Im Prinzip gilt REACH für alle chemischen Stoffe, also nicht nur für jene, die bei industriellen Verfahren verwendet werden, sondern auch jene in unserem täglichen Leben, wie z. B. in Reinigungsprodukten, Farben und Erzeugnissen wie Kleidung, Möbeln und Elektrogeräten. Die Verordnung hat daher Auswirkungen auf die meisten Unternehmen in der gesamten EU.
- REACH legt die Beweislast auf die Unternehmen. Zur Erfüllung der Verordnung müssen die Unternehmen die Risiken, die mit den von ihnen in der EU hergestellten und in Verkehr gebrachten Stoffen verbunden sind, identifizieren und beherrschen. Die müssen gegenüber der ECHA aufzeigen, wie der Stoff sicher verwendet werden kann, und sie müssen den Anwendern die Risikomanagementmaßnahmen mitteilen.
- Wenn die Risiken nicht beherrscht werden können, können die Behörden die Verwendung von Stoffen auf verschiedene Weise beschränken. Auf lange Sicht sollten die gefährlichsten Stoffe durch weniger gefährliche ersetzt werden.
- REACH steht für "Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe" (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) und ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

Besucht 19.11.2019 https://echa.europa.eu/de/regulations/reach/understanding-reach



Regelwerk: Umsetzung von RL 2001/95/EG: Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) 1.12.2011

Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

Die allgemeinen Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt in § 3 ProdSG entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 4 GPSG.

Soweit ein Produkt einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 ProdSG unterliegt, darf es nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es die darin vorgesehenen Anforderungen erfüllt und die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.

Die vorhersehbare Verwendung ist die Verwendung eines Produkts in der Weise, die von derjenigen Person, die es in den Verkehr bringt, nicht vorgesehen, jedoch nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist (§ 2 Nr. 28).

Ein Produkt darf, soweit es nicht § 3 Abs. 1 ProdSG unterliegt, nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es europäischen Recht (Artikel 2 der Produktsicherheitsrichtlinie, bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder von Personen nicht gefährdet. Bei der Beurteilung, ob ein Produkt der Anforderung nach § 3 Satz 1 entspricht, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, seine Verpackung, die Anleitungen für seinen Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer:

- 2. die Einwirkungen des Produkts auf andere Produkte, soweit zu erwarten ist, dass es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird:
- 3. die Aufmachung des Produkts, seine Kennzeichnung, die Warnhinweise, die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, die Angaben zu seiner Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen;
- 4. die Gruppen von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts stärker gefährdet sind als andere.

Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, die ein geringeres Risiko darstellen, ist kein ausreichender Grund, ein Produkt als gefährlich anzusehen. Mit dieser Regelung können auch gebrauchte technische Arbeitsmittel, die nicht dem neuesten technischen Stand entsprechen, aber gleichwohl als sicher anzusehen sind, in den Verkehr gebracht werden.

Entsprechende Formulierungen finden sich auch im Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008).

vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit Wenn der Schutz von Sicherheit und Gesundheit erst durch die Art der Aufstellung eines Produkts gewährleistet wird, ist hierauf bei der Bereitstellung auf dem Markt ausreichend hinzuweisen, sofern in den Rechtsverordnungen nach § 8 keine anderen Regelungen vorgesehen sind.

Regelwerk: Produktsicherheit

2001/95/EG:,,RAPEX-RL": Bsp. Für Probabilistik

Tabelle 4

Risikograd als Resultat der Kombination aus Schweregrad der Verletzung und Wahrscheinlichkeit

Wahrscheinlichkeit einer Schädigung während der voraussichtlichen Lebensdauer des Produkts		Schweregrad der Verletzung			
		1	2	3	4
Hoch	> 50 %	Н	E	E	Е
	> 1/10	M	E	Е	Е
	> 1/100	M	E	Е	Е
	> 1/1 000	N	Н	E	Е
	> 1/10 000	N	M	Н	Е
V	> 1/100 000	N	N	M	Н
Y	> 1/1 000 000	N	N	N	M
Gering	< 1/1 000 000	N	N	N	N

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 2009

zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch "RAPEX" gemäß Artikel 12 und des Meldeverfahrens gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 9843)

(2010/15/EU)

E – Emstes Risiko			
H – Hohes Risiko			
M – Mittleres Risiko			
N – Niedriges Risiko			

Kombiniert man diese Kriterien, so lassen sich die vier Schweregrade wie folgt definieren:

- 1. Verletzung oder Folgeerscheinung, die nach der Durchführung von Sofortmaßnahmen (Erste Hilfe, in der Regel nicht durch einen Arzt) <u>keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung</u> bzw. keine großen Schmerzen verursacht; in der Regel sind die Folgeerscheinungen vollkommen reversibel.
- 2. Verletzung oder Folgeerscheinung, <u>die eine ambulante, in der Regel jedoch keine stationäre Behandlung erforderlich macht.</u> Die Funktion kann über einen begrenzten Zeitraum (maximal sechs Monate) beeinträchtigt sein; eine nahezu vollständige Wiederherstellung ist möglich.
- 3. Verletzung oder Folgeerscheinung, die in der Regel eine <u>stationäre Behandlung</u> erfordert und zu einer Funktionsbeeinträchtigung während mindestens sechs Monaten oder zu einem dauerhaften Funktionsverlust führt.
- 4. Verletzung oder Folgeerscheinung, <u>die zum Tod führt oder führen könnte</u>, einschließlich Hirntod; reproduktionstoxische Folgen; <u>Verlust von Gliedmaßen</u> oder schwerwiegende Funktionsbeeinträchtigung, der/die zu einer Behinderung von mehr als ca. 10% führt.

Zitiert in :TÜV Austria Akademie: Layer of Protection Analyse (LOPA) zur risikobasierenden Bewertung von Szenarien , Kap.3 https://www.tuv-akademie.at/shop/produkt/detail/kategorie/tuev-fachverlag/produkt/layer-of-protection-analyse-l.html http://www.maschinenrichtlinie.de/fileadmin/dokumente/2009-95-EU_RAPEX-Leitlinien.pdf



Regelwerk: 12. BlmSchV 8.12.2017

Betriebsbereich Untere/obere Klasse Anhang I Spalte 4/Spalte 5

ErsterTeil

AllgemeineVorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

ZweiterTeil

VorschriftenfürBetriebsbereiche

Erster Abschnitt: Grundpflichten

- § 3 Allgemeine Betreiberpflichten
- § 4 Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen
- § 5 Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen
- § 6 Ergänzende Anforderungen
- § 7 Anzeige
- § 8 Konzept zur Verhinderung von Störfällen
- § 8a Information der Öffentlichkeit

Zweiter Abschnitt: Erweiterte Pflichten

- § 9 Sicherheitsbericht
- § 10 Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
- § 11 Weitergehende Information der Öffentlichkeit
- § 12 Sonstige Pflichten

Dritter Abschnitt: Behördenpflichten

- § 13 Mitteilungspflicht gegenüber dem Betreiber
- § 14 (weggefallen)
- § 15 Domino-Effekt
- § 16 Überwachungssystem
- § 17 Überwachungsplan und Überwachungsprogramm

Vierter Abschnitt: Genehmigungsverfahren nach§ 23b des BImSchG

§ 18 Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG

<u>DritterTeil</u>

Meldeverfahren, Schlussvorschriften

- § 19 Meldeverfahren
- § 20 Übergangsvorschriften
- § 21 Ordnungswidrigkeiten

Anhang I Mengenschwellen

Anhang II Mindestangaben im Sicherheitsbericht

Anhang III Sicherheitsmanagementsystem

Anhang IV Informationen in den Alarm- und Gefahrenabwehrplänen

Anhang V Information der Öffentlichkeit

Teil 1: Informationen zu Betriebsbereichen der unteren und der oberen Klasse

Teil 2: Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse

Anhang VI Meldungen

Teil 1: Kriterien

Regelwerk



Regelwerk : 12. BlmSchV 8.12.2017

Betriebsbereich Untere/obere Klasse Anhang I Spalte 4/Spalte 5

Stoffliste

Nr.	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe	CAS-Nr. ¹	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereiche nach	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1	Gefahrenkategorien			
1.1	H Gesundheitsgefahren			
1.1.1	H1 Akut toxisch, Kategorie 1 (alle Expositionswege)		5 000	20 000
1.1.2	H2 Akut toxisch, - Kategorie 2 (alle Expositionswege), - Kategorie 3		50 000	200 000
	(inhalativer Expositionsweg, oraler Expositionsweg) ²			

Regelwerk:

mit "sektoralen" Gefährdungsbeurteilungen/Risikobeurteilungen

- 12.BlmSchV 8.12.2017
 - Anhang II,IV Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle
- ArbSchutzG 31.8.2015
 - § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- GefStoffV 29.3.2017,
 - §6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
 - TRGS 800,31.1.2011Brandschutzmaßnahmen, §3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
 - TRGS 509 §3 6.4.2017, 510 30.11.2015 §3
- ArbStättenV 18.10.2017
 - § 3 Gefährdungsbeurteilung
- BetrSichV 30.4.2019:
 - Abschnitt 2 Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen
- TRGS 725 3.4.2018 Ex-Schutz/MSR-Technik
- 12.BlmSchV
- 9. ProdSV 8.11.2011Umsetzung der EU-Maschinenrichtlinie
 - ANHANG / Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen: Risikobeurteilung

- RL 2014/68/EU (Druckgeräte): Analyse der Gefahren und Risiken
 - Muss Errichter erstellen
- AwSV (18.4.2017) § 21Gefährdungsabschätzung
- DGUV Vorschrift 1,
 - § 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
 Dokumentation, Auskunftspflichten
- 91 AktG, § 43 GmbH-G, §289 HandelsG,
 - Lagebericht zu wesentlichen Chancen und Risiken
- §§9,30,130 OWiG
 - Gesetzesverstöße und mangelndes Risikomanagement
- KonTraG (Kontrolle& Transparenz im Unternehmen) 27.4.1998



Regelwerk:

BetriebssicherheitsV (BetrsichV)

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

- § 3 Gefährdungsbeurteilung
- § 4 Grundpflichten des Arbeitgebers
- § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
- § 6 Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- § 7 Vereinfachte Vorgehensweise bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- § 8 Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen
- § 9 Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
- § 11 Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle
- § 12 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten
- § 13 Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
- § 14 Prüfung von Arbeitsmitteln

Abschnitt 3 Zusätzliche Vorschriften für

überwachungsbedürftige Anlagen

- § 15 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen
- § 16 Wiederkehrende Prüfung
- § 17 Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen
- § 18 Erlaubnispflicht

Abschnitt 4

Vollzugsregelungen

und Ausschuss für Betriebssicherheit

- § 19 Mitteilungspflichten, behördliche Ausnahmen
- § 20 Sonderbestimmungen für überwachungsbedürftige Anlagen des Bundes
- § 21 Ausschuss für Betriebssicherheit

Abschnitt 5 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Schlussvorschriften

- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Straftaten
- § 24 Übergangsvorschriften

Anhang 1 (zu § 6 Absatz 1 Satz 2)

Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Anhang 2 (zu den §§ 15und 16)

Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

Anhang 3 (zu § 14 Absatz 4)

Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel



Regelwerk: BetrSichV

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Schlussvorschriften § 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Absatz 1 Nummer 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 eine Gefährdung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beurteilt, (*Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.*)
- 2. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 3 eine Gefährdungsbeurteilung durchführt ((3) Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden.)
- 5. entgegen § 3 Absatz 7 Satz 4 eine Gefährdungsbeurteilung nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert,((7) Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.
- 6. entgegen § 3 Absatz 8 Satz 1 ein dort genanntes Ergebnis nicht oder nicht rechtzeitig dokumentiert, ((8) Der Arbeitgeber hat das Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu dokumentieren.)

Regelwerk: BetrSichV 2019

Zur Prüfung befähigte Personen

3. Zur Prüfung befähigte Personen

- 3.1 Eine zur Prüfung befähigte Person im Sinne dieses Abschnitts muss über die in § 2 Absatz 6 genannte Qualifikation hinaus
- a) über eine einschlägige technische Berufsausbildung oder eine andere für die vorgesehenen Prüfungsaufgaben ausreichende technische Qualifikation verfügen,
- b) über eine mindestens einjährige Erfahrung mit der dd) eine andere technische Qualifikation mit Herstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenkomponenten im Sinne dieses Abschnitts verfügen und
- c) ihre Kenntnisse über **Explosionsgefährdungen** durch Teilnahme an Schulungen oder Unterweisungen auf aktuellem Stand halten.
- 3.2 Zur Prüfung befähigte Personen müssen für die Durchführung von Prüfungen nach Nummer 4.2 über eine behördliche Anerkennung verfügen. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die zur Prüfung befähigten Personen über die für die Prüfaufgabe erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit sowie die notwendigen Prüfeinrichtungen verfügen.

- 3.3 Abweichend von Nummer 3.1 muss eine zur Prüfung befähigte Person, die Prüfungen nach den Nummern 4.1 und 5.1 durchführt,
- a) über die in § 2 Absatz 6 genannte Qualifikation hinaus, eine der folgenden Qualifikationen besitzen:
- aa) ein einschlägiges Studium,
- bb) eine einschlägige Berufsausbildung,
- cc) eine vergleichbare technische Qualifikation oder
- langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik.
- b) umfassende Kenntnisse des Explosionsschutzes einschließlich des zugehörigen Regelwerkes besitzen.
- c) eine einschlägige Berufserfahrung aus einer zeitnahen Tätigkeit nachweisen können,
- .d) ihre Kenntnisse zum Explosionsschutz auf aktuellem Stand halten und
- e) sich regelmäßig durch Teilnahme an einem einschlägigen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Explosionsschutzes fortbilden.



Regelwerk: GefStoffV 29.3.2017

Abschnitt 1

Zielsetzung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Gefahrstoffinformation

§ 3 Gefahrenklassen

§ 4 Einstufung,

Kennzeichnung, Verpackung

§ 5 Sicherheitsdatenblatt und sonstige Informationspflichten

Abschnitt 3

Gefährdungsbeurteilung und Grundpflichten

§ 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung § 7 Grundpflichten

Abschnitt 4

Schutzmaßnahmen

§ 8 Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 9 Zusätzliche Schutzmaßnahmen

§ 10 Besondere Schutzmaßnahmen bei

Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und

reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B

§ 11 Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen

§ 12 (weggefallen)

§ 13 Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle

§ 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

§ 15 Zusammenarbeit verschiedener Firmen

Abschnitt 5

Verbote und Beschränkungen

§ 16 Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen

§ 17 Nationale Ausnahmen von Beschränkungsregelungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Abschnitt 6

Vollzugsregelungen und Ausschuss für Gefahrstoffe

§ 18 Unterrichtung der Behörde

§ 19 Behördliche Ausnahmen,

Anordnungen und Befugnisse

§ 20 Ausschuss für Gefahrstoffe

Abschnitt 7

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

§ 21 Chemikaliengesetz – Anzeigen

§ 22 Chemikaliengesetz – Tätigkeiten

§ 23 (weggefallen)

§ 24 Chemikaliengesetz – Herstellungs-

und Verwendungsbeschränkungen

§ 25 Übergangsvorschrift

Anhang I (zu § 8 Absatz 8, § 11 Absatz 3) Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten

Anhang II (zu § 16 Absatz 2)

Besondere Herstellungs- und

Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Anhang III (zu § 11 Absatz 4)

Spezielle Anforderungen an Tätigkeiten mit organischen Peroxiden

§6 GefB: Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen, Möglichkeiten einer Substitution, Explosionsschutzdokument.

§7 Gestaltung geeigneter Verfahren und technischer Steuerungseinrichtungen .. Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Materialien nach dem Stand der Technik,

§ 9 Zusätzliche Schutzmaßnahmen: geschlossenes System.. bei Gefährdung der AN



Regelwerk : GefStoffV

Gefährdungsbeurteilung, Fachkunde, Sachkunde, befähigte Person

GefahrstoffV 2017

§2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Für Aufzugsanlagen gilt Satz 1 nur, wenn sie von einem Arbeitgeber im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 verwendet werden
- (5) Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah
- ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit. Die Fachkenntnisse sind durch Teilnahme an Schulungen auf aktuellem Stand zu halten.
- (6) Zur <u>Prüfung befähigte Person</u> ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt; soweit hinsichtlich der Prüfung von Arbeitsmitteln in den Anhängen 2 und 3 weitergehende Anforderungen festgelegt sind, sind diese zu erfüllen.

Regelwerk: ArbSchG Stand 31.8.2015

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die <u>Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten</u> vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
- 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- 4. die Gestaltung von <u>Arbeits- und Fertigungsverfahren</u>, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
- 6. psychische Belastungen bei der Arbeit...

Regelwerk: ArbstättV 2015

- Inhaltsübersicht
- § 1 Ziel, Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gefährdungsbeurteilung
- § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
- § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
- § 5 Nichtraucherschutz
- § 6 Arbeitsräume, Sanitärräume, Pausenund Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume,
- Unterkünfte
- § 7 Ausschuss für Arbeitsstätten
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

Seiten in diesem Bereich:

- ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten
- ASR A1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen
- ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- □ ASR A1.5/1,2 Fußböden
- ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände
- ASR A1.7 Türen und Tore
- ASR A1.8 Verkehrswege
- ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
- ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände
- ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- ASR A3.4 Beleuchtung
- ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
- ASR A3.5 Raumtemperatur
- ASR A3.6 Lüftung
- ASR A4.1 Sanitärräume
- ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume
- ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe
- ASR A4.4 Unterkünfte

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

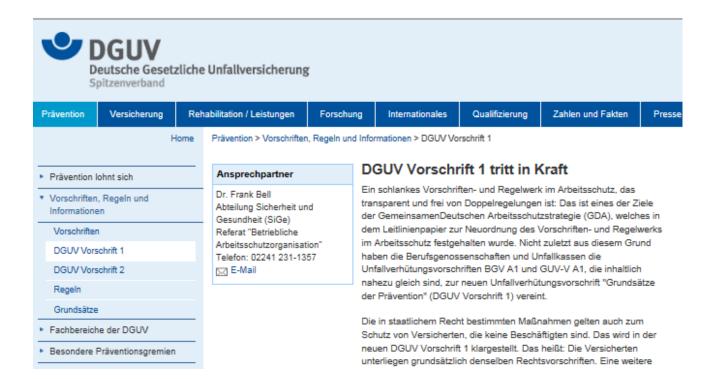
- Ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können
- · alle möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen
- Arbeitgeber Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen
- · Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchführen,
- Dokumentation von Gefährdungen und Maßnahmen



rechtlich nicht verbindlich.

"Vermutungswirkung"

Regelwerk: DGUV V1 § 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten,



Regel 100-001

DGUV V1§3 ...Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus:

- Einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen und
- der Ableitung entsprechender Maßnahmen.

Die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleiteten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

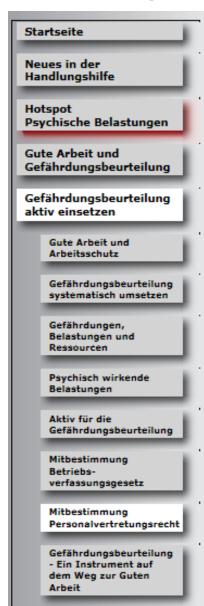
http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/100-001.pdf

Labor-RL

- 1. Mechanische Gefährdungen
- 2. Elektrische Gefährdungen
- 3. Gefahrstoffe
- 4. Biologische Arbeitsstoffe
- 5. Brand und Explosionsgefährdungen
- 6. Thermische Gefährdungen
- 7. Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen
- 8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen
- 9. Physische Belastung/Arbeitsschwere
- 10. Psychische Faktoren
- 11. Sonstige Gefährdungen



Gefährdungsbeurteilung und Beteiligung des Betriebsrates (VERDI)



Mitbestimmung nach dem Personalvertretungsrecht

Rechtsprechung * Personalräte sind im Bereich Gesundheitsschutz nicht rechtlos Das Bundesverwaltungsgericht hat 2002 festgestellt, dass die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Abs. 1 ArbSchG nach § 75 BPersVG nicht mitbestimmungspflichtig ist. Auch die neuere Rechtsprechung des BVerwG, etwa im Urteil vom 05.03.2012 – 6 PB 25/11 hat daran festgehalten, obwohl sich die Rechtsprechung zur Mitbestimmung bei Gefährdungsbeurteilungen im arbeitsrechtlichen Bereich wesentlich positiver entwickelt hat.

Das Bundesverwaltungsgericht begründete seine Entscheidung damit, dass eine Voraussetzung für die Mitbestimmung hierbei sei, dass der Dienststellenleiter beabsichtige, Maßnahmen zu treffen, und im Gegensatz hierzu nicht nur lediglich eine Beurteilung von Gefährdungen als eine Vorbereitung von möglichen Maßnahmen anstrebt.

Die Personalräte sind gleichwohl im Bereich des Gesundheitsschutzes nicht rechtlos. Auch darauf hat das BVerwG in seiner Entscheidung vom 05.03.2012 hingewiesen. Beispielhaft wurde auf die rechtlichen Möglichkeiten des Personalrates im Rahmen einer Zustimmungsverweigerung von (unzureichenden) Maßnahmen des Gesundheitsschutzes sowie auf die Möglichkeit von seinem Initiativrechte nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BPersVG Gebrauch zu machen, wenn nach durchgeführter Gefährdungsbeurteilung keine Maßnahmen getroffen wurden, hingewiesen. So gesehen müssen die Personalräte das "Pferd nur von hinten aufzäumen", was mühsamer aber nicht minder effektiv sein kann.

http://www.verdi-gefährdungsbeurteilung.de/page.php?k1=main&k2=aktiveinsetzen&k3=bpersyg



Gefährdungsbeurteilung und Beteiligung des Betriebsrates BAG, 28.03.2017 – 1 ABR 25/15, (Kommentar KLIEMT-Arbeitsrecht)

Darf der Betriebsrat zu Fragen des Gesundheitsschutzes im Rahmen des § 3 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz), also bei den Grundpflichten des Arbeitgebers, mitbestimmen?

Der Fall

Die Arbeitgeberin setzte gemeinsam mit dem Betriebsrat eine Einigungsstelle zum Thema Gesundheitsschutz im Betrieb ein, deren Teilspruch eine "Betriebsvereinbarung über akute Maßnahmen des Gesundheitsschutzes" beinhaltete.

<u>Die Wirksamkeit dieses Spruchs hatte das BAG zu beurteilen</u>. Inhalt der Betriebsvereinbarung war ein "bunter Strauß" von Regelungen u.a. zur manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit, zur Dauer stehender Tätigkeiten, zur Lufttemperatur bei Arbeiten im Schaufenster und zu Lautsprecherdurchsagen in Pausenräumen.

Entscheidung des BAG

Das BAG erklärte den Einigungsstellenspruch für unwirksam, da es dort an der Feststellung konkreter Gefährdungen für die Beschäftigten des Arbeitgebers gerade fehlte:

Begründung

Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG (Betriebsverfassungsgesetz) knüpft bei § 3 ArbSchG an das Vorliegen konkreter Gefährdungen an, die entweder feststehen oder im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung erst festzustellen sind. Dies stellte das Bundesarbeitsgericht in einem kürzlich veröffentlichten Beschluss klar (BAG, 28.03.2017 – 1 ABR 25/15).

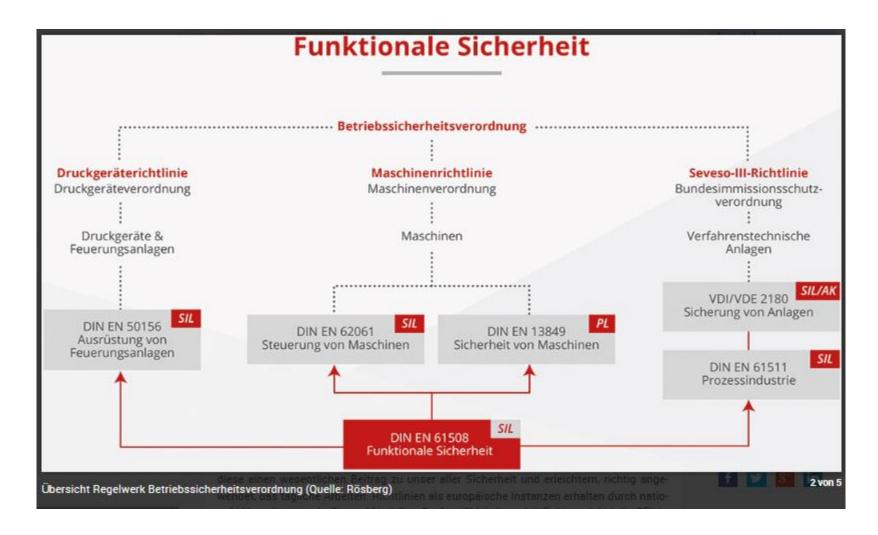
Neben § 3 ArbSchG bedarf es nach Auffassung des BAG auch für <u>die Mitbestimmung</u> zu Regelungen nach § 3a ArbStättV, <u>§§ 4, 5 und 6 BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung)</u> sowie § 7 LärmVibrationsArbSchV(Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) <u>zunächst des Vorliegens einer konkreten Gefährdung</u>.

nicht mehr zugänglich!: https://www.arbeitsrecht-weltweit.de/2017/11/06/gesundheitsschutz-nur-eingeschraenkte-mitbestimmung/



Regelwerk/ Normen: Risikomanagement in der Verfahrenstechnik,

Abgrenzung von Druckgeräten, Feuerungsanlagen und Maschinen



Rösberg –Engineering, besucht 19.11.2019

http://www.chemanager-online.com/themen/mess-automatisierungstechnik/sicher-im-gesamten-anlagenlebenszyklus



Regelwerk/ Normen

DIN EN 61511-3: 2019-02, Überblick

Anhang A allgemein: Methoden zur Gefährdungs- und Risiko--Beurteilung

Anhang B Ermittlung von SIL: Teilquantitative Methode Hier nicht behandelt

Anhang C Ermittlung von SIL: Matrix Hier nicht behandelt

Anhang D Ermittlung von SIL: Teilqualitativer Risikograph

Anhang E Ermittlung von SIL: Qualitativer Risikograph

Anhang F Ermittlung von SIL: Analyse von Schutzebenen (LOPA

Anhang G LOPA-Variante: Analyse der Schutzebenen mit Risikomatrix Hier nicht behandelt

Anhang H Ermittlung von SIL: Qualitativer Ansatz für die Risikoeinschätzung (Hier nicht behandelt

Anhang I Erstellung und die Kalibrierung eines Risikographen Hier nicht behandelt

Anhang J Ermittlung von SIL: Mehrfache Sicherheitseinrichtungen Hier nicht behandelt

Anhang K tolerierbares Risiko und die ALARP-Methode. Hier nicht behandelt



2013 DGUV V1, Betreiberpflichten,

Zweites Kapitel: Pflichten des Unternehmers

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers..

Gefährdungsbeurteilungen

§ 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

Dokumentation, Auskunftspflichten

§ 4 Unterweisung der Versicherten

§ 5 Vergabe von Aufträgen

§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer.

§ 7 Befähigung für Tätigkeiten

§ 8 Gefährliche Arbeiten

§ 9 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

§ 10 Besichtigung des Unternehmens, Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht

§ 11 Maßnahmen bei Mängeln.

§ 12 Zugang zu Vorschriften und Regeln..

§ 13 Pflichtenübertragung.

§ 14 Ausnahmen

Viertes Kapitel: Organisation des betrieblichen

Arbeitsschutzes.

Dr.K.-W.Thiem

Erster Abschnitt: Sicherheitstechnische und

betriebsärztliche Betreuung, Sicherheitsbeauftragte

§ 19 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten

§ 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

Zweiter Abschnitt: Maßnahmen bei besonderen Gefahren

§ 21 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

§ 22 Notfallmaßnahmen

§ 23 Maßnahmen gegen Einflüsse des

Wettergeschehens

Dritter Abschnitt: Erste Hilfe

§ 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

§ 25 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel

§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

§ 27 Zahl und Ausbildung der Betriebssanitäter

Zurück zu 36



- Die Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern von Unternehmen ergibt sich aus § 76 (1),§91(2), §93 AktG und KonTraG, die die Einführung eines Risiko-Management-Systems und entsprechender Sorgfaltspflichten und Haftbarkeiten in bestimmten Fällen festlegen, z.B. für den Fall der nicht-Existenz eines entsprechenden Kontrollsystems
- <u>Strafrechtliche Haftung</u> ergibt sich aus §14 (Handeln als bestellter Beauftragter) und §17(Fahrlässigkeit), StGB, und §9, 130 OWiG
- <u>Umweltrechtliche Verantwortlichkeiten</u> ergeben sich aus §6 UmweltHG .Ein Unternehmen, das seine Betreiberpflichten kontrolliert, gilt als rechtskonform handelnd. EH&S- Beauftragte in Stabsfunktionen und Geschäfts-Manager in Linienfunktionen haben verschiedene Haftung:
 - Manager haften als "Schutz-Garanten nach Strafrecht
 - Beauftragte für EH&S-Konformität ("Überwachungsgaranten") in Stabsfunktionen haften nur nach <u>Arbeitsrecht</u>.
- Unternehmenspflicht zu einem <u>Managementsystem</u> zur Einhaltung von Betreiberpflichten und den Aufgaben der EH&S-Konformität s-Beauftragten in Stabsfunktion ergibt aus § 52 a, §54 BImSchG.
- <u>Zivilrechtliche Haftung von Vorgesetzten</u>, die einem Mitarbeiter eine bestimmte Aufgabe übertragen, schließt den Schaden ein, den der Mitarbeiter während dieser Aufgabe verursacht. Zivilrechtliche Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Vorgesetzte mit der unter den gegebenen Umständen erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl des Mitarbeiters und seiner Anleitung oder wenn der Schaden auch eingetreten wäre mit jener Sorgfalt (§ 831 BGB)

Der deutsche "Corporate Governance Code enthält wichtige gesetzlich verpflichtende Regeln für Management und Aufsicht bei gelisteten deutsche Unternehmen und enthält internationale und nationale Standards für gutes und verantwortliches unternehmerisches Handeln." -..



Die Delegation der Rechtspflichten zur Vermeidung eines Organisationsverschuldens:

- Die Delegation der Erfüllungspflichten auf Entscheidungsträger mit <u>Linienfunktion</u> (<u>Schutzgaranten</u>)
 - Die Aufsichtspflicht der Betriebsleiter und ausdrücklich Beauftragten nach §130 OWiG
 - Die Vertreterhaftung nach § 14 Abs. 2 §14
 (Handeln als bestellter Beauftragter) und §17
 (Verbotsirrtum) StGB⁻ und nach § 9 Abs. 2,§130
 OWiG von Betriebsleitern, Abteilungsleitern und sonstigen Führungskräften des mittleren Managements
- Die Delegation der Beratungs-Informations- und Kontrollpflichten auf <u>Beauftragte mit Stabsfunktion</u> ohne eigene Entscheidungsbefugnis (Überwachungsgaranten)
 - Beauftragte für Compliance, Umweltschutz,
 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit haben die
 vertragliche Pflicht, die Organe des
 Unternehmens bei der Legalitätskontrolle zu
 unterstützen.(§6 Umwelt HG)
 Immissionsschutzbeauftragter, §§ 53 ff.
 BImSchG,Störfallbeauftragter, §§ 58 a ff.
 BImSchG,Abfallbeauftragter, §§ 59 ff.
 KrWG,Gewässerschutzbeauftragter, §§ 64 ff.
 WHG,Gefahrgutbeauftragter, § 3 Abs. 1 Nr. 14
 GGBefGin Verbindung mit GbV.

Häufig werden auch Stabs- und Linienfunktionen auf eine Person übertragen. Dann ist im Einzelfall zu unterscheiden, in welcher Funktion diese Person bei der konkreten Aufgabe tätig wird..

Vernetztes Betriebssicherheitsmanagement, Bernhard Tenckhoff, 2009, ISBN 978-3-87284-061-5, Kap. 4, Kap.6S.227f, Dr. Rack Recht im Betrieb, 2012, S.15ff https://rack-rechtsanwälte.de/seiten/compliance/compliance-management-system/compliance-management-system; Delegation von Betreiberpflichten in der chemischen Industrie, VCI,



Linienverantwortliche (Schutzgaranten)

Führungspflichten

Garantenpflicht

- wer durch Gesetz und Vertrag verpflichtet ist dass in seinem Verantwortungsbereich Personen und Umwelt keinen Schaden nehmen (Aufsichtspflicht)
- Handeln /Unterlassen-StGB-relevant

Verkehrssicherungspflicht

- Tätigkeitsgefahren (Anlagen betreiben, Umgang mit Stoffen, Unterweisung/Dokumentation)
- Verkehrsgefahren/ungesicherter Zugang/Einweisung von Fremdpersonal (Dokumentation)
- "Verkehrssicherungspflichtig ist jeder, der in seinem Verantwortungsbereich Gefahrenstellen schafft und bestehen lässt, auf deren Nichtvorhandensein Dritte vertrauen."

Linienverantwortliche (Schutzgaranten)

Haftung

- Die Mitarbeiter im Unternehmen mit Entscheidungsbefugnis (Linie) haften strafrechtlich, wenn sie die Erfüllung ihrer Pflichten unterlassen.
- Sie haben den Schutz der Rechtsgüter Arbeitnehmergesundheit, Boden, Wasser, Luft etc. zu garantieren.
- Strafrechtlich sind sie <u>Schutzgaranten.</u>
- Die Unternehmenspflichten sind von den Entscheidungsträgern aus der Linie zu erfüllen

Vernetztes Betriebssicherheitsmanagement, Bernhard Tenckhoff, 2009, ISBN 978-3-87284-061-5, Kap. 4, Kap.6S.224f

<u>Haftungsrisiken vermeiden heißt,</u> <u>Unternehmenspflichten kennen/ermitteln, delegieren, aktualisieren, erfüllen, dokumentieren und kontrollieren. D</u>iese sechs Aufgaben sind für die Unternehmensführung unverzichtbar

Haftungsrisiko bei Schadensereignis mit direktem Zusammenhang mit schuldhaftem Verstoß gegen Pflichten.

- Bei vorwerfbarer Handlung (einfache Fahrlässigkeit) nach dem Ordnungswidrigkeiten-Gesetz
- Bei schuldhaftem Verhalten (grobe Fahrlässigkeit) nach <u>Strafgesetzbuch</u>
- Zivilrechtliche Haftungsmöglichkeiten (BGB)
 - Haftung für Sach-und Vermögensschäden
 - Haftung für Personenschäden

Jede Haftung setzt einen Verstoß gegen eine Unternehmenspflicht voraus.

.

Betreiberpflichten und Haftung Gesetzliche Betriebsbeauftragte, Stabsfunktion (Überwachungsgaranten

- Die Betriebsbeauftragten (z. B. für Gewässerschutz, Immissionsschutz, Störfallrecht) sind vom Gesetzgeber als Mitarbeiter mit Stabsfunktion zur Unterstützung der Vorstände, Betriebsleiter und Geschäftsführer und aller Entscheidungsträger mit Linienfunktion eingesetzt.
- Die Hauptaufgabe der Betriebsbeauftragten ergibt sich beispielhaft aus § 54 BlmSchG. Sie beraten den Betreiber, überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung und die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen. Sie klären die Betriebsangehörigen über die von der Anlage verursachten schädlichen Umwelteinwirkungen sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung auf unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz oder da Rechtsverordnung ergebenden Pflichten. Zum Überwache gehört das Ermitteln, Aktualisieren, Formulieren und Dokumentieren der Unternehmenspflichten. Alle übrigen Beauftragten sind in gleicher oder ähnlicher Weise verpflichtet
- Die Beauftragten mit Stabsfunktion <u>haften nicht strafrechtlich</u>, <u>sondern nur arbeitsrechtlich</u> gegenüber ihrem Arbeitgeber. Sie garantieren die Überwachung der Pflichten im Unternehmen. Sie sind deshalb <u>Überwachungsgaranten</u>. Sie werden jedoch auch strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zum Entscheidungsträger werden.
- Vermeiden lässt sich ihre arbeitsrechtliche Haftung für unterlassene oder fehlerhafte Aufklärung über Unternehmenspflichten, oder mangelhafte Überwachung der Einhaltung von Unternehmenspflichten, indem sie ein Managementsystem zur Verwaltung der Unternehmenspflichten aufbauen und unterhalten. Mit dem Managementsystem muss sichergestellt werden, dass die Unternehmenspflichten erfüllt werden



Dr.K.-W.Thiem

Gesetzliche Betriebsbeauftragte(BB), Stabsfunktion (Überwachungsgaranten)

- Liegen die fachgesetzlichen Voraussetzungen vor, hat der Unternehmer die Pflicht, einen Beauftragten zu bestellen. Die Rechte und Pflichten des Betriebsbeauftragten ergeben sich aus den fachgesetzlichen Bestimmungen.
- <u>BB unterstehen</u> in ihrer Funktion als Beauftragte grundsätzlich <u>unmittelbar der Geschäftsführung</u> und berichten direkt an diese. Der Arbeitnehmer wird dadurch <u>nicht zu einem leitenden Angestellten</u> im arbeitsrechtlichen Sinne. <u>Die Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Betreiberpflichten verbleibt beim Unternehmer.</u> Die <u>Bestellung</u> der gesetzlichen Betriebsbeauftragten bewirkt keine Delegation von Betreiberpflichten.
- Die BB handeln in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei und in eigener Verantwortung. Sie erhalten durch ihr Amt als Beauftragte jedoch <u>keine unternehmerischen Entscheidungsbefugnisse</u>. Insbesondere sind die BB <u>nicht aufgrund ihres Amtes weisungsbefugt g</u>egenüber anderen Arbeitnehmern im Betrieb.
- Die Position des BB kann auch an externe Personen ausgelagert werden.
- **Haftung:** Verursacht ein BB dagegen einen Schaden in Ausübung seiner besonderen Funktion als BB, so kann sich bereits aus der Übernahme entsprechender Überwachungs- und Schutzpflichten eine <u>straf- und haftungsrechtlich</u> relevante Garantenstellung ergeben. Denn BB haben in der Regel als sogenannte "Überwachungsgaranten" für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Kontroll-, Informations- und Initiativpflichten einzustehen. <u>Sie trifft dagegen nicht die Pflicht, den strafrechtlich missbilligten Erfolg als solchen (zum Beispiel Verunreinigung von Gewässern) zu verhindern (keine "Schutzgaranten").</u>

Delegation von Betreiberpflichten in der chemischen Industrie, VCI, S.14-16ff

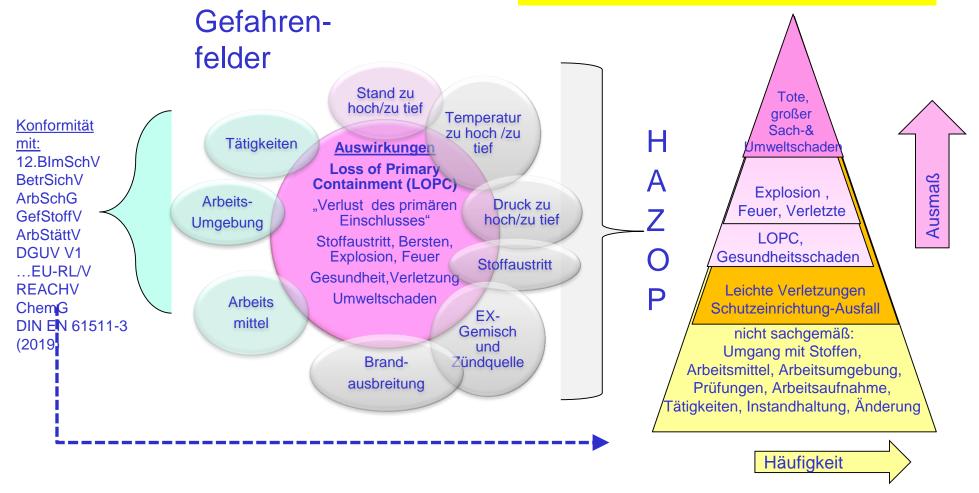


Risikomanagement in der Verfahrenstechnik Standortabdeckende Gefährdungsbeurteilungen mit Dokumentation der Konformität zum Regelwerk (HAZOP-Studien)

...führen zu einem ganzheitlichen Ansatz und umfassen die Prüfung auf Angemessenheit von Gegenmaßnahmen in Abhängigkeit von Ursachen und Auswirkungen

§ 22 Ordnungswidrigkeiten BetrSichV

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Absatz 1 Nummer 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 eine Gefährdung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beurteilt,





DANKE!